Gründungszuschuss (GZ) nach § 93 SGB III

Geschäftsanweisungen

(Stand: 1. April 2012)

Inhaltsverzeichnis

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 93	Gründungszuschuss	2
93.01	Vermittlung/Beratung	2
93.02	Vorrang der Vermittlung	2
93.03	Tatbestandsvoraussetzungen	2
93.04	Ermessensausübung	3
93.10	Definition selbständige Tätigkeit	3
93.11	Hauptberufliche Tätigkeit	3
93.12	Territorialitätsprinzip	3
93.21	Fachkundige Stelle	3
93.22	Nachweis der unternehmerischen Eignung	3
93.23	Alg-Anspruchsdauer nach § 147 Abs. 3	4
93.24	kurzzeitige Unterbrechung/enger zeitlicher Zusammenhang	4
93.31	Ruhenstatbestände	4
§ 94	Dauer und Höhe der Förderung	5
94.11	Nebeneinkommen	5
94.12	Steuerliche Behandlung	5
94.21	Weitere Förderung	5
§ 132	Übergangsregelung zum Gründungszuschuss	5

Verfahren

V.GZ.01	Zuständigkeit	6
V.GZ.02	Dokumentation	6
V.GZ.03	Ablage und Aufbewahrung der Vorgänge	6
V.GZ.04	Einziehungsverfahren	6
V.GZ.05	Dezentrale Mittelbewirtschaftung	6
V.GZ.06	Nachweis der Selbständigkeit	7
V.GZ.07	Minderung der Alg-Anspruchsdauer	7
V.GZ.08	Alg-Anspruchsdauer nach § 147 Abs. 3	7

§ 93

Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

(2) Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. **bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht.**
2. **der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und**
3. **ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.**

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhenstatbestände nach den §§ 156 bis 159 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.

93. 01 Die Förderung mit Gründungszuschuss erfolgt auf der Grundlage des im Profiling abgeleiteten Handlungsbedarfs, der Handlungsstrategie, dem Integrationsfahrplan sowie der individuell mit der Kundin oder dem Kunden abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung. Im Beratungsgespräch ist auch zu klären, ob es Alternativen zur Selbständigkeit gibt, mit denen eine Integration nachhaltiger bzw. wirtschaftlicher erreicht werden kann – ggf. durch Einsatz anderer Produkte.

Vermittlung/ Beratung

93.02 Der Vorrang der Vermittlung nach § 4 Abs. 2 SGB III ist zu berücksichtigen. Die Prüfung des Vermittlungsvorrangs hat stets individuell zu erfolgen und darf nicht dazu führen, dass bestimmte Branchen oder Fachkräfte grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden.

Vorrang der Vermittlung

Mögliche Kriterien zur Beurteilung des Vermittlungsvorrangs sind:

- Ist eine - möglichst nachhaltige - Integration innerhalb des Alg-Bezugszeitraums realistisch?
- Können sofort oder in absehbarer Zeit Stellenangebote unterbreitet werden?
- Bestehen andere Hemmnisse, die den Integrationserfolg behindern?

Sind zum Zeitpunkt der Beantragung eines Gründungszuschusses auf dem für die Kundin oder den Kunden erreichbaren Arbeitsmarkt keine Stellenangebote möglich, sind die Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen und das Ermessen auszuüben.
Die Dokumentation der Prüfung des Vermittlungsvorrangs erfolgt im Beratungsvermerk.

93.03 Vor Ausübung des Ermessens sind die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 93 SGB III zu prüfen:

Tatbestandsvoraussetzungen

- Beendigung von Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen,

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit,
- Tragfähigkeit der Existenzgründung.

Eignung und Tragfähigkeit sind unbestimmte Rechtsbegriffe, für die ein Beurteilungsspielraum für die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte besteht. Nur wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, erfolgt eine Ermessensausübung (Link > Reader „Grundlagenwissen Ermessen“). Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

93.04 Im Rahmen der Ermessensausübung ist auch zu berücksichtigen, dass eine Förderung nur dann erfolgen kann, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung erforderlich ist. So ist beispielsweise bei einer Betriebsübernahme oder der Umwandlung einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Selbständigkeit die Eigenleistungsfähigkeit des Antragstellers in vereinfachter Form zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Hierfür kann der Vordruck „Begründung der Förderung“ BA GZ 09 verwendet werden.

Ermessensausübung

- Eigenleistungsfähigkeit

93.10 Die selbständige Tätigkeit – dazu gehört auch die freiberufliche Tätigkeit - ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Die Selbständige oder der Selbständige arbeitet im eigenen Namen und für eigene Rechnung und trägt das wirtschaftliche Risiko ihrer/seiner Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Zum Unternehmerrisiko gehört regelmäßig der Einsatz eigenen Kapitals mit der Gefahr des Verlustes. Das Unternehmerrisiko kann aber auch schon im ungewissen Erfolg des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft liegen. In diesem Fall muss die Belastung mit Risiken aber mit einem deutlichen Zuwachs an Dispositionsfreiheit und Gewinnchancen einhergehen (weitere Informationen unter Empfehlung Abgrenzung selbständige Tätigkeit).

Definition selbständige Tätigkeit

93.11 Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann nur gefördert werden, wenn die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Die selbständige Tätigkeit wird dann nicht hauptberuflich ausgeübt, wenn andere abhängige oder selbständige Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden.

Hauptberufliche Tätigkeit

93.12 Gefördert wird nur die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Geltungsbereich des SGB III.

Territorialitätsprinzip

93.21 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nach der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle die fachlichen und materiellen Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung der selbständigen Tätigkeit erfüllen. Die Aufzählung der fachkundigen Stellen in § 93 Abs. 2 S. 2 ist nicht abschließend. Die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle ist hinsichtlich der Tragfähigkeit der Existenzgründung die Entscheidungsgrundlage für die Agentur für Arbeit. Liegen plausible Gründe vor, die gegen eine erfolgreiche selbständige Tätigkeit sprechen, können auch davon abweichende Entscheidungen getroffen werden.

Fachkundige Stelle

Grundlage der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle sind in der Regel:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Businessplan),
- Lebenslauf (einschließlich ggf. notwendiger Befähigungsnachweise),
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
- Umsatz und Rentabilitätsvorschau,
- Angaben des Existenzgründungswilligen zur Selbständigkeit der Tätigkeit.

93.22 Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Bei Zweifeln an der Eignung kann die Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung oder zur

Nachweis der unternehmerischen Eignung

Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Zur Klärung der Eignung stehen auch die Fachdienste (Psychologischer Dienst, Ärztlicher Dienst) zur Verfügung.

93.23 (1) Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nur über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 142 Abs. 2, dessen Dauer ausschließlich auf § 147 Abs. 3 beruht, kann ein Gründungszuschuss nicht gewährt werden. Dies gilt auch, wenn sich ein neuer „kurzer“ Anspruch nach §§ 142 Abs. 2, 147 Abs. 3 um die Restdauer aus einem „kurzen“ Anspruch nach § 142 Abs. 2 verlängert. **Alg-Anspruchsdauer nach § 147 Abs. 3**

(2) Verlängert sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 147 Abs. 3 um die Dauer eines Restanspruchs nach § 147 Abs. 2, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Gründungszuschuss gewährt werden.

93.24 Eine kurzzeitige Unterbrechung bis zu einem Monat zwischen dem Anspruch auf Entgeltersatzleistungen und der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit schließt die Gewährung eines Gründungszuschusses nicht aus (BSG-Urteil vom 05.05.2010 AZ: B 11 AL 11/09 R). **kurzzeitige Unterbrechung/ enger zeitlicher Zusammenhang**

93.31 (1) Nach dem Ablauf von Ruhenszeiträumen gem. §§ 156 bis 159 ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Gründungszuschuss gem. § 94 Abs. 1 für die Dauer von sechs Monaten zu leisten. **Ruhenstatbestände**

(2) Wird die selbständige Tätigkeit bereits während eines Ruhenszeitraums gem. §§ 156 bis 159 aufgenommen, wird der Gründungszuschuss erst nach Ablauf dieses Zeitraums geleistet.

§ 94

Dauer und Höhe der Förderung

(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit, kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt wird.

94.11 Hat die/der Arbeitslose unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung ausgeübt und wurde das zuletzt bezogene Alg wegen des daraus erzielten Arbeitsentgelts gemindert (§ 155), ist für die Berechnung des Gründungszuschusses der ungeminderte Leistungssatz maßgebend (BSG-Urteil vom 24.11.2010 AZ: B 11 AL 12/10 R). **Nebeneinkommen**

94.12 Der Gründungszuschuss ist nach § 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG). **Steuerliche Behandlung**

94.21 (1) Existenzgründungen können nur weiter gefördert werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten vorliegen. Dazu ist der Agentur für Arbeit ein aussagekräftiger schriftlicher Bericht über die bisherige Geschäftstätigkeit sowie deren Umfang vorzulegen, in dem die unternehmerischen Aktivitäten der vergangenen Monate dargestellt werden, sowie eine Übersicht zu Einnahmen und Ausgaben. Ergänzend dazu können weitere Unterlagen angefordert werden (z.B. Ausblick auf die Entwicklung der nächsten Monate, Übersicht zu den Auftragseingängen oder Bemühungen zum Erhalt von Aufträgen).
Bei der Entscheidung über die Weitergewährung des Gründungszuschusses ist auch die Frage mit einzubeziehen, inwieweit sich die Angaben, die im Geschäftsplan für die ersten sechs Monate gemacht wurden, bestätigt haben. Insofern ist auch der Aspekt der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens eine Komponente im Rahmen der Ermessensausübung. **Weitere Förderung**

(2) Für die Antragstellung auf Weitergewährung des Gründungszuschusses gilt die Verjährungsfrist nach § 45 Abs. 1 SGB I.

§ 132

Übergangsregelung zum Gründungszuschuss

Wird am 28. Dezember 2011 oder zu einem späteren Zeitpunkt die Verlängerung eines Gründungszuschusses beantragt, der erstmalig nach § 58 Absatz 1 in der bis zum 27. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt worden ist, so gilt für die Bewilligung der Verlängerung § 58 Absatz 2 in der bis zum 27. Dezember 2011 geltenden Fassung.

Verfahren

V.GZ.01 Über Anträge auf Gewährung von Gründungszuschuss entscheidet die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses ihren/seinen Wohnsitz hat. Die Geschäftsführung der ZAV entscheidet für den dort betreuten Personenkreis. **Zuständigkeit**

V.GZ.02 Die in COSACH erfassten Förderdaten werden durch die Schnittstelle zwischen COSACH und VerBIS in VerBIS unter der Rubrik „Maßnahme und Leistungen“ angezeigt. **Dokumentation**

V.GZ.03 Die für die Bearbeitung der Anträge erforderlichen Unterlagen sind im Bearbeitungsbüro AN abzulegen. Für die Aufbewahrung und Vernichtung zahlungsbegründender Unterlagen zu Kassenanordnungen ist DA 6.3 i.V. mit Anhang 6 KEBest zu beachten. **Ablage und Aufbewahrung der Vorgänge**

V.GZ.04 In den Fällen, in denen für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Einziehungsverfahren einzuleiten ist, sind die Antragsunterlagen, die Bewilligungsverfügung, die Einziehungsverfügung und alle weiteren mit der Erstattung zusammenhängenden Vorgänge in der Leistungsakte des Bearbeitungsbüros AN abzuheften. Die Fachvermittlungseinrichtungen leiten der Wohnort-Agentur für Arbeit die Einziehungs- und Änderungsverfügung zu. **Einziehungs-verfahren**

V.GZ.05 Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über ERP (Festlegungsbuchung bei Bewilligung der Leistung). **Mittelbewirt-schaftung**

Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM wie folgt zu erfassen (vgl. Kontierungshandbuch):

- Gründungszuschuss (Phase 1)
  (Finanzposition 3-68101-00-5411)
- Gründungszuschuss (Phase 2)
  (Finanzposition 3-68101-00-5421)

Ausgaben sind im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):

- Gründungszuschuss (Phase 1)
  (Hauptvorgang 2313, Teilvorgang 0001)
- Gründungszuschuss (Phase 2)
  (Hauptvorgang 2313, Teilvorgang 0002)

Für Rehabilitanden in Zuständigkeit der BA, denen im Rahmen ihres Rehabilitationsverfahrens ein Gründungszuschuss gewährt wird, sind folgende Kontierungselemente maßgeblich:

- Gründungszuschuss (Phase 1) – Abwicklung Pflichtfälle (nach altem Recht)
  (Finanzposition 3-68101-00-4712; Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0002)
- Gründungszuschuss (Phase 2) - Ermessensleistung
  Finanzposition 3-68101-00-4613, Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0003)
- Gründungszuschuss (Phase 1) – Ermessensleistung (nach neuem Recht)
  Finanzposition 3-68101-00-4614, Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0011

Die Auszahlung gemäß § 337 Abs. 2 SGB III ist mit Daueranordnung vorzunehmen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Zahlung dem Konto der Antragstellerin oder des Antragstellers am Fälligkeitstag gutgeschrieben ist.

V.GZ.06 (1) Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist z. B. durch die Gewerbeanmeldung bei Gewerbebetrieben – § 14 Gewerbeordnung – bzw. durch eine Bestätigung der Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit – § 18 Einkommensteuergesetz – ausgestellt vom zuständigen Finanzamt, nachzuweisen. **Nachweis der Selbständigkeit**

(2) Die Ausübung des Gewerbes im handwerklichen bzw. handwerksnahen Bereich ist in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer einzutragen und hierüber eine Bestätigung vorzulegen.

V.GZ.07 Wird über Anträge auf einen Gründungszuschuss nicht im Bearbeitungsbüro AN entschieden, ist das Bearbeitungsbüro AN zeitnah entsprechend zu informieren (z.B. Beginn der selbständigen Tätigkeit, Beginn und (vorzeitiges) Ende der Förderung). In ElBa-AW ist der Beginn der selbständigen Tätigkeit sowie im Bemerkungsfeld der Bewilligungszeitraum des Gründungszuschusses zu dokumentieren. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes bzw. nach Beendigung der selbständigen Tätigkeit ist der Bewilligungszeitraum der Phase 1 des Gründungszuschusses mit dem Zeitnachweis „GZ“ einzutragen. **Minderung der Anspruchsdauer (§ 148 Abs. 1 Nr. 8)**

V.GZ.08 Beruht die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld **ausschließlich** auf § 147 Abs. 3, veranlasst das Bearbeitungsbüro AN die Eingabe des folgenden Hinweises im Feld „Bearbeitungsvermerk“ im IT-Verfahren VerBIS durch die Eingangszone: **Alg nach § 147 Abs. 3 ab „Datum“**. **Anspruchsdauer nach § 147 Abs. 3**